

GemRefG 2023– „Übergangsregelungen“

Online Knowledge Bootcamp FVA

16. April 2024

Wofür steht Halpern & Prinz

- seit 1950 führende Kanzlei für NPOs – über 70 Jahre Erfahrung
- Wir betreuen mehr als 100 NPOs
- Betreuung von kleinsten NPOs bis große NPOs in Österreich
- Insgesamt Spendenvolumen Klienten > 200 Mio.
- Alexander Kastelic – Mitglied in Expertengruppe
KSW Spendengütesiegel

Inhalt

1.)
Grundsätzliche
Inkrafttretensregelungen

2.)
Übergangsregelungen für
bereits
spendenbegünstigte
Körperschaften

3.)
„Aus“ für Spendensammel-
einrichtungen

4.)
Handlungsempfehlungen
je NPO Klassifikation

Grundsätzliche Inkrafttretensregelung

- Grundsätzliches Inkrafttreten GemRefG mit 1. Jänner 2024
- D.h. 1.1.2024 grds Inkrafttreten für
 - Spendenbegünstigung NEU
 - Freiwilligenpauschale
 - Änderungen BAO (Kooperationen, Holding, Rückwirkende Satzungsänderungen, Grenzen Ausnahmegenehmigung)

Grundsätzliche Inkrafttretensregelung

- Für **Neuanträge** Spendenbegünstigung gem § 4a EStG gilt aber:
 - Rückwirkende Abzugsfähigkeit der Spenden zum 1. Jänner 2024 **nur** wenn Antrag bis 30. Juni 2024 gestellt
 - Antragstellung (über Finanzonline) seit April möglich
 - Wenn noch keine Steuernummer vorhanden: Beantragung Steuernummer über Formular Verf 15a – postalisch an Finanzamt versenden.
 - In zeitlicher Planung Vergabe Steuernummer berücksichtigen!

Grundsätzliche Inkrafttretensregelung

- Für **Neuanträge** Spendenbegünstigung gem § 4a EStG
 - Wird Antrag bis 30. Juni 2024 gestellt, gilt
 - Bescheidmäßige Erteilung Spendenbegünstigung bis längstens 31. Oktober 2024 – außer Mängelbehebungsauftrag (zB Fragen Finanzamt zur Satzung, Tätigkeiten des Vereins, Zweifel an Gemeinnützigkeit,...) dann spätere Bescheiderteilung zulässig.
 - Mit Bescheiderteilung auch Eintragung in BMF Spendenliste
 - Eintragung in Liste entfaltet rückwirkende Anerkennung von Spendenabzugsfähigkeit ab 1. Jänner 2024 (dh auch für Spenden, die vor Bescheiderteilung bezahlt worden sind).
 - Rückwirkung gilt auch für spätere Bescheiderteilung (nach dem 31. Oktober 2024) aufgrund Mängelbehebungsauftrag. Selbst wenn erst im Rechtsmittel (Beschwerde) die Spendenbegünstigung erkämpft wird, gilt Rückwirkung zum 1. Jänner 2024.
 - **Maßgeblich für Rückwirkung daher Antragstellung bis 30. Juni 2024**
 - Bei Wirtschaftsprüfungspflichtigen Körperschaften: Bestätigung WP kann sich auf Abschlussstichtage 2022 oder 2023 beziehen

Grundsätzliche Inkrafttretensregelung

- Für **Neuanträge** Spendenbegünstigung gem § 4a EStG gilt :
 - Wird Antrag **nach** 30. Juni 2024 gestellt, gilt
 - Spendenabzugsfähigkeit erst ab Zeitpunkt Bescheiddatum/Veröffentlichung Liste BMF.
 - Keinesfalls Rückwirkung möglich.
 - Spätestmögliche Antragstellung neun Monate nach Ende Rechnungs-/Wirtschaftsjahr
 - Bei Kalenderjahr: 30. September 2024

Übergangsregelungen für bestehende Spendenbegünstigungen

- Ist **zum 31. Dezember 2023** eine Spendenbegünstigung gem § 4a EStG **aufrecht**, gilt
 - Die jährlich zu erbringenden Bestätigungen für das Jahr 2024 gelten als erbracht
 - Dh 2024 keine Handlungen erforderlich, keine Formulareingabe über Finanzonline notwendig
 - Spendenabzugsfähigkeit/Spendenbegünstigung gilt automatisch auch für das Jahr 2024 „verlängert“
 - Es werden keine Bescheide für 2024 versendet
 - Gilt für „kleine“ NPOs genauso wie für wirtschaftsprüfungspflichtige NPOs, dh auch keine WP-Bestätigung notwendig
 - ToDo: Erst ab dem Jahr 2025 binnen neun Monate Formulareingabe durch berufsmäßigen Parteienvertreter (Steuerberater) wieder erforderlich (nach System „NEU“)
 - Bei Unterbleiben der fristgerechten Meldung trotz Setzung einer Nachfrist, wird Spendenbegünstigung widerrufen.

„Aus“ für Spendensammeleinrichtungen

- Spendensammeleinrichtung – was ist das?
 - Grdsl bislang 2 Arten von Einrichtungen, die Spendenbegünstigungsbescheid erhalten können:
 - Einrichtungen, die selbst spendenbegünstigte Zwecke verfolgen („operative Einrichtungen“)
 - Einrichtungen, die für operative Einrichtungen Spenden sammeln („Spendensammler“)
 - Unterscheidung:
 - Operative Einrichtungen
 - verfolgen den gemeinnützigen/mildtätigen Zweck selbst
 - Spendensammeln ist Mittel zum Zweck, zur Finanzierung ihrer **eigenen** gemeinnützigen Tätigkeiten
 - Sind steuerlich begünstigt gem § 34ff BAO
 - Erfüllen sämtliche Voraussetzungen gem § 34ff BAO
 - Spendensammler
 - Spendensammeln ist einzige Tätigkeit
 - Spendensammeln ist Hauptzweck
 - Gelder werden an andere Einrichtungen weitergegeben, die als operative Einrichtungen auf der BMF Liste stehen.

„Aus“ für Spendensammeleinrichtungen

- Seit 1.1.2016 zwei Arten von „Spendensammlern“
 - Spendensammeleinrichtung iSd § 4 Abs 5 Z 4 EStG
 - Genießen **keine steuerlichen Begünstigungen** (Gebot der Unmittelbarkeit nicht erfüllt), dh normal steuerpflichtig mit allen anderen Einnahmen (zB aus Charity Veranstaltungen)
 - Regelungsstatut in § 4a EStG geregelt
 - Satzung muss explizit erwähnen, dass es sich um Spendensammeleinrichtung handelt
 - „vereinfachte“ Anforderungen an Satzung
 - **Diese Arten von Spendensammeleinrichtungen werden entfallen**
 - Mittelbeschaffungskörperschaften iSd § 40a BAO
 - Genießen steuerliche Begünstigungen
 - Erfüllen alle Satzungsanforderungen der §§ 34ff BAO
 - Müssen keine eigenen gemeinnützigen Tätigkeiten verfolgen, aber alle anderen Voraussetzungen der §§ 34ff BAO erfüllen

„Aus“ für Spendensammeleinrichtungen

- Überführung von Spendensammeleinrichtungen in Mittelbeschaffungskörperschaften
 - Spendensammeleinrichtung iSd § 4a Abs 5 Z 4 EStG entfallen mit GemRefG und treten mit grdsl 31. Dezember 2023 außer Kraft.
 - Wie weiss ich, dass ich Spendensammeleinrichtung iSd § 4a EStG bin?
 - Blick in Satzung/Spendenbescheid
 - Erinnerungsschreiben Finanzamt versendet
 - Registrierungsnummer SV
 - Übergangsregelung
 - Spendensammeleinrichtungen iSd § 4a EStG, welche Spendenbegünstigung vor dem 1. Jänner 2024 bescheidmässig zuerkannt worden ist, bleiben im Kalenderjahr 2024 noch spendenbegünstigt, ist also § 4a Abs 5 Z 4 EStG im Kalenderjahr 2024 noch anwendbar.
 - Überführung in Mittelbeschaffungskörperschaft ab 2024 oder spätestens möglich, Anpassung der Statuten aber zwingend erforderlich.
 - Optionen für Spendensammeleinrichtungen in 2024
 - Überführung in Mittelbeschaffungskörperschaft, beginnend mit 2025 (Anpassung der Statuten während des Kalenderjahres 2024 zwingend erforderlich) und Antragstellung als Mittelbeschaffungskörperschaft in 2025 nach System „NEU“
 - Liquidation Einrichtung

Handlungsempfehlungen

je NPO-Klassifikation

Verein 2023 nicht spendenbegünstigt

- Prüfung, ob Statutenänderung erforderlich
- Bei Neuantrag Spendenbegünstigung: Antragstellung bis spätestens 30. Juni empfehlenswert, um Rückwirkung 1.1.2024 zu ermöglichen
- Spätere Antragstellung möglich, dann aber keine Rückwirkung
- Antragstellung spätestens 30.09.2024 bei Kalenderjahr

Verein 2023 spendenbegünstigt

- Prüfung, ob Statutenänderung erforderlich
- Spendenbegünstigung für 2024 automatisch verlängert
- Keine Formulareingabe erforderlich in 2024
- Antrag Verlängerung Spendenbegünstigung spätestens bis neun Monate nach Ablauf Rechnungs-/Wirtschaftsjahr 2024

Spendensammeleinrichtung gem § 4a EStG

- Spendenbegünstigung 2024 automatisch verlängert
- Entscheidung in 2024, ob
 - Liquidation oder
 - Überführung in Mittelbeschaffungskörperschaft
- Bei Überführung in Mittelbeschaffungskörperschaft rechtzeitig (in 2024) Statutenänderung zwingend erforderlich
- Spätestens 2025 entfallen Spendensammeleinrichtungen

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Christoph Schirmbrand
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

+43 (1) 317 66 91 - 31
christoph.schirmbrand@halpern-
prinz.at



Alexander Kastelic
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

+43 (1) 317 66 91 - 17
alexander.kastelic@halpern-prinz.at